

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP), M. Sc.
Hochschule:	HafenCity Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Ein schlüssiges Personalkonzept inklusive eines Zeitplans ist vorzulegen, welches darlegt, wie an der HCU dauerhaft das Problem der hohen Anzahl von Vertretungsprofessuren, die Verstärkung von Tenure-Track-Professuren sowie die langjährige Vakanz zentraler Professuren gelöst werden. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Auflage 2: Die HCU muss, unbeschadet der im Bericht zusammengefassten Schwierigkeiten und Sonderfaktoren, praktikable Lösungen aufzeigen, wie die räumliche Ressourcenausstattung deutlich verbessert werden kann. Dabei ist den Forderungen gleichermaßen von Studierenden wie Lehrenden bezüglich der Verlängerungen der Öffnungszeiten sowie der Zugänglichkeit der studentischen Arbeitsräume ebenso Rechnung zu tragen, wie dem Bedarf an einer größeren Anzahl von, auf die Bedürfnisse der Studiengänge ausgerichteten, Arbeitsplätzen (insbesondere für Entwurfs- und Projektarbeiten, welche Modellbau und große Pläne erfordern sowie ständige Arbeitsplätze für Gruppenprojekte). (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie die Prüfungsordnung auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch kommt der Akkreditierungsrat in einigen Punkten - nach intensiver Beratung - zu einem anderen Ergebnis.

A. Erste Behandlung des Antrags

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23f.)

Im Akkreditierungsbericht wird zum o.g. Kriterium erläutert: "Als Teil der Abschlussdokumente informiert das Diploma Supplement im Einzelnen über das absolvierte Studium, welches der aktuellen Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz entspricht" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

§ 6 Abs. 4 StudakkVO (inkl. Begründung) regelt, dass für das Diploma Supplement die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte jeweils gültige Fassung zu verwenden ist. Gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement ist dieses in der Standardform (auch) in einer englischsprachigen Variante auszustellen (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 09.05.2023). Im vorliegenden Fall hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung festgestellt, dass dies nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 45ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Ein schlüssiges Personalkonzept inklusive eines Zeitplans ist vorzulegen, welches darlegt, wie an der HCU dauerhaft das Problem der hohen Anzahl von Vertretungsprofessuren, die Verstetigung von Tenure-Track-Professuren sowie die langjährige Vakanz zentraler Professuren gelöst werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 49).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist S. 47ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage 3, bezogen auf das Kriterium "Ressourcenausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die HCU muss, unbeschadet der im Bericht zusammengefassten Schwierigkeiten und Sonderfaktoren, praktikable Lösungen aufzeigen, wie die räumliche Ressourcenausstattung deutlich verbessert werden kann. Dabei ist den Forderungen gleichermaßen von Studierenden wie Lehrenden bezüglich der Verlängerungen der Öffnungszeiten sowie der Zugänglichkeit der studentischen Arbeitsräume ebenso Rechnung zu tragen,

wie dem Bedarf an einer größeren Anzahl von, auf die Bedürfnisse der Studiengänge ausgerichteten, Arbeitsplätzen (insbesondere für Entwurfs- und Projektarbeiten, welche Modellbau und große Pläne erfordern sowie ständige Arbeitsplätze für Gruppenprojekte)." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 54).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist S. 52ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage 4, bezogen auf das Kriterium "Studierbarkeit" i.V.m. dem Kriterium "Besonderer Profilanpruch"

Die internationale Ausrichtung des Studiengangs versteht sich gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht als besonderes Profilvermerkmal des Studiengangs, materialisiert sich u.a. in der Unterrichtssprache Englisch sowie entsprechend geforderten Sprachnachweisen als Eingangsqualifikation und richtet sich demnach auch an ausländische Studieninteressierte und Studierende (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14, 23). Gemäß § 12 Abs. 6 StudakkVO ist dieses Profilvermerkmal in die Begutachtung des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 StudakkVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass zurzeit lediglich die Modulbeschreibungen in englischer Sprache vorgehalten werden. Weitere relevante Ordnungsmittel, insbesondere Satzungen, sind zurzeit noch nicht in einer englischen Lesefassung vorhanden. Auch auf der Webseite des Studiengangs ist ein solches Angebot zurzeit nicht einsehbar (vgl. <https://www.hcu-hamburg.de/master/reap>, abgerufen am 09.05.2023). Dies ist den Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakkVO einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt eine Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Ordnungsmittel wie die Prüfungsordnung auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studierbarkeit" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 58ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Insgesamt muss die HCU für alle Studiengänge die angekündigte Workloaderhebung zeitnah durchführen und die Ergebnisse für die Studienplangestaltung nutzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 61)

Im Akkreditierungsbericht wird dazu ausgeführt, dass die Hochschule retrospektiv einige Monita in der Studien- und Prüfungsorganisation erkannt habe, die zu Regelstudienzeitverlängerungen führten bzw.

führen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 58). Die Hochschule habe diesbezüglich bereits ein Maßnahmenpaket zur Behebung dieser Mängel auf den Weg gebracht (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 59f.). Das Gutachtergremium begrüßt diese Entwicklungen, erachtet es aber als notwendig, dass die implementierten Maßnahmen im Rahmen der angekündigten Workloaderhebung zu überprüfen und ggf. nochmals anzupassen seien. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule bereits über ein umfassendes Set an Evaluationsinstrumenten verfügt, das regelmäßig Anwendung findet und somit die adressierten Aspekte zur Evaluation des Studien- und Prüfungsbetriebs und damit auch die Studienplangestaltung bereits berücksichtigt. Insofern wird vom Erteilen der Auflage abgesehen.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 63ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Entwicklung und der Einsatz einer belastbaren Absolvent*innenverbleibestatistik, welche belastbarere Rückschlüsse über die Arbeitsmarktchancen der Absolvent*innen zulässt, muss durch die HCU zeitnah umgesetzt und für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 66)

Im Akkreditierungsbericht wird hierzu ausgeführt: "Ein weiteres wichtiges Instrument des internen Qualitätsmanagementsystems sind die periodisch erhobenen Absolvent*innenbefragung, in deren Rahmen die Alumni das Studium an der HCU retrospektiv bewerten und überdies der Berufseinstieg der Absolvent*innen analysiert wird. Der HCU ist es bislang nicht gelungen, diese „tracer study“ zu einem belastbaren Instrument des internen QM-Systems auf Grund der sehr geringen Rücklaufquoten auszubauen [...]" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 64).

Aus diesen Ausführungen leitet das Gutachtergremium ein Monitum mit Bedarf zur Nachjustierung ab. Der Akkreditierungsrat kann dies im Grundsatz nachvollziehen, ist jedoch der Ansicht, dass die Hochschule im Sinne der Regelungen des § 14 StudakkVO ihre Absolventinnen und Absolventen auf prozessualer Ebene bereits in das Monitoring des Studiengangs einbezieht. Dass dieser Mechanismus zurzeit von geringen Rücklaufquoten beeinflusst wird, ist nicht unmittelbar der Hochschule anzulasten. Der Akkreditierungsrat sieht daher vom Erteilen einer Auflage ab. Er verbindet dies jedoch mit dem Hinweis, dass die Hochschule prüfen sollte, inwiefern die Rücklaufquoten perspektivisch erhöht werden können.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht werden auf S. 41ff. Ausführungen zum Aspekt der studentischen Mobilität gemacht. Das Gutachtergremium hat im Rahmen der Begehung festgestellt, dass die Hochschule erkannt hat, dass bzgl. der Internationalisierungsstrategie Optimierungsbedarf besteht und begrüßt dies. Dem schließt sich der Akkreditierungsrat an und unterstützt die vom Gutachtergremium ausgesprochene Empfehlung ausdrücklich: "Auf Grund des in der Vergangenheit durch die HCU selbst festgestellten Veränderungsdruckes wird empfohlen, die Wirksamkeit der zahlreich eingeleiteten Internationalisierungs-Maßnahmen zeitnah und kontinuierlich zu überprüfen und wo erforderlich, nachzujustieren, beispielsweise durch neue Partnerschaftsverträge." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 45)

B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19.07.2023 reicht die Hochschule ein englisches Exemplar des Diploma Supplements ein. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als hinfällig.

Der Akkreditierungsrat möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Überprüfung des programmspezifischen englischen Belegexemplars nicht der jüngsten Neufassung von 2018 entspricht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der HRK aktualisiert wird.

Zu den Auflagen 2, 3 und 4

Der Stellungnahme der Hochschule sind keine Ausführungen zu den übrigen Auflagen zu entnehmen. Aufgrund der Streichung der o.g. Auflage ergibt sich jedoch eine Neunummerierung der Auflagen: Auflage 2 wird Auflage 1, Auflage 3 wird Auflage 2 und Auflage 4 wird Auflage 3.

